

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 05 02 Tit. 686 30 — Beitrag an die Vereinten Nationen —

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 3 AA 0211 –
5/82 – vom 19. Oktober 1982*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Auswärtigen Amts meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 05 02 Tit. 686 30 – Beitrag an die Vereinten Nationen – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 11 588 669,29 DM zu leisten.

Der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vereinten Nationen wird auf Dollarbasis entrichtet. Die überplanmäßige Ausgabe ist infolge des Anstiegs des Dollarkurses erforderlich. Sie ist unvorhergesehen und unabweisbar.

